

Satzung des Fördervereins Gymnasium Ottobrunn e.V.

Gender-Erklärung:

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird durchgehend die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung anderer Ausdrucksformen dar.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Ottobrunn e.V.“. ²Er hat seinen Sitz in Ottobrunn. ³Der Verein ist am 19.07.1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden. ⁴Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

¹Der Verein verfolgt nach §56 AO ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke. ²Dies ist insbesondere die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Gymnasium Ottobrunn zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. ³Soweit Mittel vom Schulträger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen und Aktivitäten des Gymnasiums ein. ⁴Der Verein unterstützt damit auch die Arbeit des Elternbeirats des Gymnasiums Ottobrunn. ⁵Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁶Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁷Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)¹Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler bereit sind. ²Über die Aufnahme befindet der Vorstand. ³Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller zu begründen.

(2)¹Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt in Textform,
- durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss,
- bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- mit dem Tod des Mitglieds,

mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. ²Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn eine Kontaktaufnahme aufgrund falscher oder fehlender Mitgliedsdaten unmöglich ist.

§ 4 Finanzierung

¹Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden. ²Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|----------------------|
| a) dem Vorsitzenden | c) dem Schriftführer |
| b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden | d) dem Kassenwart |

²Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand auf zwei Jahre. ³Fällt ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. ⁴Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ⁵Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. ⁶Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. ⁷Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf. ⁸Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. ⁹Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Beirat

¹Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. ²Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu sechs Beiräte auf zwei Jahre. ³Je ein Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats des Gymnasiums sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirats. ⁴Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. ⁵Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁶Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. ²Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) Genehmigung der Jahresabrechnung | g) Diskussion und Beschlussfassung über Aktivitäten entsprechend § 2 |
| b) Festsetzung des Beitrages | h) Diskussion und Beschlussfassung über einen Haushaltsplan und die Bildung von freien Rücklagen aus dem ideellen Bereich und zweckgebundenen Rücklagen. |
| c) Änderung der Satzung | |
| d) Entlastung und Wahl des Vorstandes | |
| e) Wahl des Beirates | |
| f) Wahl der zwei Kassenprüfer | |

³Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen; sie ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ⁴Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform ein. ⁵Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ⁶Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁷Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. ⁸Die Kurzniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Kassenwesen

¹Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. ²Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. ³Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. ⁴In Ausnahmefällen kann für eine eingeschränkte Zeit die Aufgabe des Kassenwarts auch an Externe übertragen werden. ⁵In diesem Fall trägt die Kosten entsprechend einer Gebührenordnung für Steuerberater der Verein.

§ 10 Auflösung des Vereins

¹Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. ²Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks) fällt das Vereinsvermögen an den Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München“ zur Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung. ³Der zuletzt amtierende Vorstand meldet die Vereinsauflösung dem Amtsgericht München.

§ 11 Datenschutz

(1)¹Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- | | | |
|------------------|------------------------------|-------------------|
| a) Name, Vorname | c) Telefonnummer (optional), | e) Bankverbindung |
| b) Adresse, | d) E-Mail, | |

²Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ³Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(2)¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(3)¹Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. ⁸Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. ⁹Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(4)¹Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.